

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Mykologen e.V.

vom 22. September 2001

in der geänderten Fassung vom 28. September 2013

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft sächsischer Mykologen e.V.

Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Speziell versteht sich der Verein als Anreger und Förderer der theoretischen und praktischen Pilzkunde (Mykologie) und somit von naturwissenschaftlichen wie bildungs-, gesundheits- und naturschutzpolitischen Bestrebungen.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe der wissenschaftlichen Erforschung der heimischen Pilzflora und die Schaffung einer Pilzflora von Sachsen einschließlich Verbreitungskarten.
- (3) Der Verein setzt sich für den Schutz der Bevölkerung vor Pilzvergiftungen ein, indem er die Tätigkeit von Pilzberatern und Pilzsachverständigen fördert. Der Verein baut die Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen durch entsprechende Weiterbildung aus und qualifiziert geeignete Personen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der DGfM für diese Tätigkeit. Der Verein

setzt sich für eine landesweite gesetzliche Regelung der Pilzberatung ein.

- (4) Der Verein setzt sich für die Belange des Naturschutzes ein und sieht in dessen Förderung eine wesentliche Aufgabe. Er versteht sich als zuständig in Fragen des Arten- und Biotopschutzes bei Pilzen.
- (5) Der Verein unterstützt den ständigen Forschungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Fach- und Amateurmykologen, Pilzsachverständigen/Pilzberatern, pilzkundlichen Arbeitsgemeinschaften, Biologen und interessierten Laien innerhalb und außerhalb Sachsens. Innerhalb Sachsens versteht sich der Verein in den die Pilzkunde betreffenden Fragen als Ansprechpartner für staatliche Stellen, Institute, Schulen und Hochschulen, Vereine und für die Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein verfolgt und verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Pilzsachverständigen / Pilzberatern,
 - wissenschaftliche Erforschung und Erfassung der Pilzflora Sachsens und angrenzender Gebiete,
 - Unterstützung und Betreuung lokaler und regionaler pilzkundlicher Arbeitsgemeinschaften und Förderung talentierter Nachwuchsmykologen,
 - Einflussnahme auf Planung, Gesetzgebung und Verwaltung in Fragen des Arten- und Biotopschutzes in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden,
 - regelmäßige Mitgliederversammlungen sowie weitere Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern, z.B. Vorstandssitzungen und Fachtagungen.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen, private und öffentliche Vereinigungen und Institutionen - unter Nennung eines Vertreters -, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche Institutionen sein, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um die Pilzkunde/Pilzberatung in Sachsen in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Anträge auf Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich schuldhaft grob vereinsschädigend verhalten hat.
- (5) Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung auf Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.
- (3) Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Klärung von Streitfällen in Fragen der Mitgliedschaft,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können schriftlich oder mündlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlesung der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen triftiger Gründe einzuberufen oder
 - auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
 - Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des Absatzes 3 erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (6) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und mindestens 5 Beisitzer. Ein Beisitzer fungiert als Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird für eine Zeitdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung des Vereins zu gewähren ist. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und der Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen sind.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22. September 2001 in Lampersdorf von der Gründungsversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2002 in Dresden, am 23. September 2011 in Weißwasser, sowie am 28. September 2013 in Löbnitz geändert.

Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Mykologen e.V.

(1) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt

- Erwachsene 15,- €
- Schüler, Studenten und Arbeitslose 8,- €

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung beträgt der Beitrag für

- Erwachsene 12,- €
- Schüler, Studenten und Arbeitslose 6,- €

(2) Eine freiwillige Erhöhung des Jahresbeitrages ist möglich.

(2) Korporative Mitglieder/Vereine entrichten mindestens einen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

(3) Der Jahresbeitrag wird in der Regel am Jahresanfang auf das Konto der Vereins überwiesen oder persönlich dem Schatzmeister gezahlt.

(4) Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag teilweise erlassen.

(6) Ehrenmitgliedern wird der Beitrag erlassen.

Dresden, den 21. 09. 2001

**Bankverbindung der
Arbeitsgemeinschaft sächsischer Mykologen e.V.:**

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE53850503003120114439 BIC: OSDDDE81XXX